

Satzung für den Förderverein der Realschule Oberroning

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen Förderverein der Realschule Oberroning, im folgenden “Verein” genannt. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landshut eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.
- Der Verein hat seinen Sitz in 84056 Rottenburg a. d. Laaber, Ortsteil Oberroning
- Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Realschule Oberroning. Insbesondere liegt das Augenmerk auf

- Stärkung und Aufrechterhaltung des Ansehens der Schule in der Region
- Kontaktpflege zwischen ehemaligen und derzeitigen Schülern
- Kontaktpflege zwischen ehemaligen Schülern
- Unterstützung von bedürftigen Schülern
- Förderung und Unterstützung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter können gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Aufwendungen, die durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind, werden im Rahmen des Haushaltes entschädigt. (Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon u.s.w.)

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitglieder bestehen aus:

- natürlichen Personen
- juristischen Personen

Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung.

Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod
- Austritt
- Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des laufenden Kalenderjahres zu erklären.

Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen mit Begründung durch eingeschriebenen Brief an die dem Verein zuletzt bekannt gewordene Anschrift zu übersenden. Gegen diesen Beschluss ist Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festsetzt. Der Beitrag ist im ersten Vierteljahr des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen, dies geschieht durch SEPA-Lastschriftverfahren.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Vorstand
- Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Kassenwart/wartin
- ggf. zwei Beisitzenden

Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Die einfache Mehrheit ist ausreichend. Falls sich die Wahl eines neuen Vorstandes verzögert, führt der bisherige Vorstand seine Geschäfte bis zur Neuwahl fort.

Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er/sie sind Vorstand des Vereines im Sinne des § 26 BGB und jeweils einzeln zur Vertretung des Vereines berechtigt. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht des/der stellvertretenden Vorsitzenden dahingehend eingeschränkt, dass diese/r nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden zu dessen/deren Vertretung befugt ist.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern

§ 10 Sitzung des Vorstandes

Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandmitgliedes. Über die Sitzung des Vorstandes ist von dem/der Schriftführer/in ein Protokoll aufzunehmen, in dem Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer sowie die Beschlüsse und das zugehörige Abstimmungsergebnis enthalten sind.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages bzw. einer Beitragsordnung
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand

- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung (siehe § 15)
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe § 16)
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstandes über einen Ausschluss

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands
- Bericht des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands (im Wahljahr)
- Wahl von zwei Kassenprüfern (im Wahljahr)
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung ein Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung oder bei Verhinderung der/die Stellvertreter/in.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlausschuss übertragen werden.

Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit

Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von dem/der Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

Es kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 13 Kassenprüfer

Die in der Jahresmitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Änderung der Vereinssatzung

Änderungen der Vereinssatzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder. Satzungsänderungen werden dem zuständigen Finanzamt mitgeteilt.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Schulstiftung der Diözese Regensburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 02. 03. 2015 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1. _____ 6. _____

2. _____ 7. _____

3. _____ 8. _____

4. _____ 9. _____

5. _____ 10. _____